

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1552

### **Ermächtigung der Polizei Kanton Solothurn zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Solothurner Spitaler AG betreffend Betrieb des Sanitatsnotrufs 144 und der Nummer des arztlichen Notfalldienstes 0848 112 112 in der Kantonalen Alarmzentrale Solothurn**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die von der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) betriebene Kantonale Alarmzentrale (AZ) ist fur das ganze Kantonsgebiet Alarmempfangs- und Alarmierungsstelle fur die Notrufe 112, 117, 118, 144 sowie fur die Nummer des arztlichen Notfalldienstes 0848 112 112. Die KAPO ist fur die Entgegennahme und Bearbeitung der genannten Notrufe und fur die anschliessende Alarmierung der notwendigen Einsatzkrafte (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und weitere Spezialdienste) zustandig. Bis zu Beginn 2000 wurden die auf die Nummer 144 eingehenden Anrufe dezentral von den Spitalern entgegengenommen und bearbeitet. Auch die Disposition von Notfall- und Krankentransporten erfolgte dezentral durch die Spitaler. Als einzige Aufgabe in diesem Bereich erledigte die KAPO die REGA-Dispositionen. Per 1. Februar 2000 wurde die Notrufnummer 144 auf die AZ geleitet und sukzessive das oben beschriebene Konzept einer kantonalen Alarmempfangs- und Alarmierungsstelle fur alle Notrufe umgesetzt. In den Jahren 2000 und 2001 ubernahm der Rettungsdienst auf der AZ zuerst fur 9 und dann fur 15 Stunden pro Tag die Bearbeitung der Notfallnummer 144. Wahrend der anderen Zeit bearbeiteten die Mitarbeiter der KAPO neu diese Notrufe.

Ab 2002 verfugt das Burgerspital respektive die zwischenzeitlich gegrundete Solothurner Spitaler AG (soH) uber einen eigenen, 24 Stunden besetzten Arbeitsplatz in der AZ. Seither nimmt deren Fachpersonal die genannten Aufgaben in Bezug auf Empfang und Bearbeitung der Notfallnummer 144 und der Nummer des arztlichen Notfalldienstes sowie der Disposition der Rettungsdienste inkl. REGA in der AZ wahr. Ab 2001 entrichtet die KAPO dem Burgerspital respektive der soH ein Entgelt fur den Betrieb der sanitatsdienstlichen Notfallnummern in der AZ im Betrag einer jahrlichen Pauschale von Fr. 150'000.-.

Die Zusammenarbeit zwischen der KAPO und der soH war bislang nicht geregelt. Auch die von der KAPO zu entrichtende Vergutung beruhte lediglich auf einer mundlichen Abmachung.

Anlasslich ihrer Revision hat die Kantonale Finanzkontrolle 2004 diese fehlende schriftliche Grundlage bemangelt und die KAPO aufgefordert, eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Die vorliegende Vereinbarung kommt diesem Auftrag nach.

#### **2. Erwagungen**

Die Vereinbarung stellt die seit 2002 gelebte Praxis dar. Sie legt die Verantwortung und Zuständigkeiten fest. Insbesondere wird festgehalten, dass die personelle Verantwortung für die medizinischen Einsatzdisponenten bezüglich Anstellung, Aus- und Weiterbildung, Besoldung sowie die fachliche Verantwortung im Bereich des Sanitätsnotrufes 144 und der Nummer des ärztlichen Notfalldienstes der soH obliegt. Die Vereinbarung regelt ausserdem die einzelnen Pflichten der KAPO, der soH sowie der polizeilichen und medizinischen Einsatzdisponenten.

In Zukunft anfallende Investitionskosten werden von der KAPO budgetiert und von demjenigen Partner übernommen, welcher von ihnen profitiert. Haben beide Partner einen Nutzen davon, werden sie nach einem auszuhandelnden Verteilschlüssel weiterverrechnet.

Die in Ziffer 1 genannte Pauschale wird auch (wie budgetiert) für die Jahre 2007 und 2008 zu leisten sein. Infolge der Überprüfung des Aufgabenbereichs halbiert sich ab 2009 (neue Globalbudgetperiode für beide Vereinbarungspartner) die Höhe der an soH zu bezahlenden Pauschale auf Fr. 75'000.-. Damit die Vereinbarung auf diesen Zeitpunkt hin nicht gekündigt beziehungsweise in diesem Punkt angepasst werden muss, ist die vereinbarte Reduktion bereits Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

### 3. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen befugt.

### 4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c KV

- 4.1 Die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Solothurner Spitäler AG betreffend Betrieb des Sanitätsnotrufs 144 und der Nummer des ärztlichen Notfalldienstes 0848 112 112 in der Kantonalen Alarmzentrale Solothurn wird genehmigt.
- 4.2 Der Kommandant-Stellvertreter der Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt und ermächtigt, die in Ziffer 4.1 genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Polizei Kanton Solothurn  
Solothurner Spitäler AG, Dr. Kurt K. Altermatt, Direktionspräsident; Versand durch Polizei Kanton Solothurn  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei, Susanne Stebler (Vertragsbuch); Versand durch Polizei Kanton Solothurn